

# „Rente mit 63“ – wer profitiert?

Dr. Wolfgang Keck, Tino Krickl

Mit dem am 1. 7. 2014 in Kraft getretenen Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) wurde die Altersrente für besonders langjährig Versicherte reformiert. Durch die Reform kann diese Rentenart von einigen Geburtsjahrgängen schon im Alter von 63 statt bisher mit 65 Jahren in Anspruch genommen werden. Zur Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren werden nach der Reform zusätzliche Zeiten angerechnet, so dass mehr Personen als zuvor die Chance haben, mit dieser Rentenart in die Altersrente zu wechseln. In diesem Artikel wird anhand der Daten der Sondererhebung Vollendete Versichertenleben (VVL) aus dem Rentenzugang 2016 untersucht, wer durch die Neuregelung früher als sonst abschlagsfrei in eine Altersrente wechseln konnte.

## 1. Einleitung

Mit einem Anteil von 28,7% an allen Altersrentenzugängen im Jahr 2016 ist die Altersrente für besonders langjährig Versicherte die häufigste Zugangsart in eine vorgezogene Altersrente. Die Auswirkung der Gesetzesreform zeigt ein Zeitvergleich. Traten unter der alten Regelung der Altersrenten für besonders langjährig Versicherte im Jahr 2013 rd. 14 000 Personen mit dieser Altersrente in den Ruhestand, so waren es 2015 – dem Jahr, in dem die Gesetzesreform vollumfänglich galt – rd. 274 000 Personen.

Welche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen sind dafür verantwortlich<sup>1</sup>? Zum einen wurde das frühestmögliche Zugangsalter von 65 Jahre auf 63 Jahre herabgesetzt, weshalb in der Öffentlichkeit auch häufig von der „Rente mit 63“ die Rede ist. Allerdings können nur die Geburtsjahrgänge, die vor dem 1. 1. 1953 geboren sind, exakt mit Vollendung des 63. Lebensjahrs in diese Altersrente wechseln; genauer gesagt nur der gesamte Geburtsjahrgang 1952 und jene Personen, die in der zweiten Jahreshälfte 1951 geboren sind. Alle noch früher Geborenen haben zum 1. 7. 2014 – dem Tag, an dem die Reform in Kraft trat – bereits das 63. Lebensjahr vollendet. Für nach dem 1. 1. 1953 geborene Personen erfolgt eine stufenweise Anhebung des frühestmöglichen Zugangs um jeweils zwei Monate pro Geburtsjahrgang bis zum Jahrgang 1964. Personen, die 1964 und später geboren sind, können, wie bei der alten Regelung, die Rente für besonders langjährig Versicherte erst mit Vollendung des 65. Lebensjahrs und somit zwei Jahre vor der für sie geltenden Regelaltersgrenze abschlagsfrei in Anspruch nehmen.

Zum anderen werden bei der reformierten Altersrente für besonders langjährig Versicherte zusätzliche rentenrechtliche Zeiten für die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren einbezogen. Die bisherige Regelung für die Wartezeit von 45 Jahren sah vor, alle Zei-

ten mit Pflichtbeiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung und Tätigkeit zu werten<sup>2</sup>, mit Ausnahme von Zeiten, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld versicherungspflichtig waren. Außerdem wurden Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung und Pflege angerechnet, sofern

sie sich nicht mit den oben erwähnten anrechenbaren Pflichtbeitragszeiten überschneiden. Und schließlich werden Ersatzzeiten gewertet, d. h. Zeiten vor 1992, in denen Versicherte keine Beiträge zahlen konnten, weil sie durch außergewöhnliche Umstände, wie zum Beispiel Kriegsgefangenschaft oder politische Haft in der DDR, daran gehindert waren. Anteilig wurden auch Zeiten der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung gezählt.

In der Neufassung der Wartezeit von 45 Jahren werden die bisher anerkannten Zeiten weiterhin gewertet und um folgende Zeiten erweitert:

- Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung (Arbeitslosengeld), unabhängig davon, ob es sich dabei um Beitrags- oder Anrechnungszeiten handelt. Jedoch werden Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs in den letzten beiden Jahren vor Rentenbeginn nicht gezählt, es sei denn, die Arbeitslosigkeit war durch Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt. Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung umfassen auch das Übergangsgeld bei einer Leistung zur Rehabilitation und das Unterhaltsgeld, das

Dr. Wolfgang Keck arbeitet beim Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung im Geschäftsbereich Forschung und Entwicklung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Tino Krickl ist Mitarbeiter des Bereichs Statistische Analysen im Geschäftsbereich Finanzen und Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund.

<sup>1</sup> Vgl. Dünn, Stosberg (2014): Was ändert sich durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz? In: RVaktuell 7/2014, S. 156–165.

<sup>2</sup> Darunter fallen in der Fassung des § 51 Abs. 3 SGB VI vom 1. 1. 2012 bis 31. 6. 2014 auch Zeiten der Pflichtversicherung wegen Kindererziehung, Bezug von Krankengeld, Wehr- und Zivildienstpflicht und von nicht erwerbsmäßiger häuslicher Pflege.

während einer Weiterbildungsförderung von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird. Weiterhin unberücksichtigt für die Wartezeit von 45 Jahren bleiben Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II.

- Neu aufgenommen wurden freiwillige Beitragszeiten, wenn die Person insgesamt mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt hat. Durch die Einbeziehung von freiwilligen Beitragszeiten sollte selbständigen Handwerkern der Zugang zur reformierten Altersrente für besonders langjährig Versicherte ermöglicht werden. Sie können nach 18 Jahren geleisteten Pflichtbeiträgen aus der Pflichtversicherung ausscheiden und sich freiwillig weiterversichern. Allerdings werden die freiwilligen Beitragszeiten nicht gezählt, wenn in den letzten beiden Jahren vor Rentenbeginn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorlagen. Mit dieser Regelung sollte der Frühverrentung ein Riegel vorgeschoben werden.
- Schließlich wurden noch Anrechnungszeiten bei Krankheit mit zur Wartezeit von 45 Jahren gezählt<sup>3</sup>. Sie werden gewährt, wenn die Krankheit mindestens einen Kalendermonat andauerte und in diesem Monat nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentrifft. Seit 2002 werden Anrechnungszeiten wegen Krankheit nur zwischen der Vollendung des 17. und 25. Lebensjahres gewährt.

Ein weiterer wichtiger Grund für den Anstieg der Zugangszahl in die Altersrente für besonders langjährig Versicherte liegt darin, dass alternative vorgezogene Altersrentenarten – die Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit – für Geburtsjahrgänge ab 1952 nicht mehr zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Pflichtbeitragszeiten aufgrund des Bezugs von Krankengeld wurden auch bereits bei der alten Regelung berücksichtigt.

<sup>4</sup> Vgl. z.B. Rasner (2014): Abschlagsfreie Rente mit 63 – gerecht oder geschenkt? DIW Round Up, Nr. 9, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), [www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.439199.de/diw\\_roundup\\_9\\_de.pdf](http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.439199.de/diw_roundup_9_de.pdf) [Stand: 1. 12. 2014].

<sup>5</sup> Vgl. Krickl, Hofmann (2013): Rentenzugang 2012: Die Anhebung der Regelaltersgrenze hat begonnen. In RVaktuell 9/2013, S. 229 und Kaldybajewa, Kruse (2006): Eine neue vorgezogene, abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 45 „Versicherungsjahren“? – Statistische Fakten, Hintergründe und Bewertungen zu diesem Vorschlag. In RVaktuell 11/2006, S. 448.

<sup>6</sup> Eine exakte Berechnung der Wartezeit ist nicht möglich, weil Zeiten der Arbeitslosigkeit vor 2001 nicht eindeutig zugeordnet werden können. Die für die Wartezeit von 45 Jahren gezählten Zeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld wurden zwar gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum jeweiligen Zeitpunkt ermittelt, bestimmte Sonderregelungen wie z.B. für Saisonarbeiter konnten jedoch nicht angewendet werden.

Im Folgenden wird auf der Grundlage der Versicherungsbiographien der Rentenzugangsfälle 2016 gezeigt, wie viele Personen unter der reformierten Voraussetzung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen und welche Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit ausschlaggebend sind. Im Anschluss wird dargestellt, wie sich die Anspruchsberechtigten nach Geschlecht, Wohnort und Rentenhöhe verteilen und ob sich in der sozio-demographischen Zusammensetzung im Vergleich zur alten Wartezeitregelung Veränderungen ergeben haben. Der alten Regelung wurde vorgeworfen, dass sie vor allem Männer mit überdurchschnittlichen Rentenansprüchen begünstigt, weil die 45-jährige Wartezeit in den betroffenen Geburtsjahrgängen nur durch eine lückenlose Erwerbskarriere erreicht werden konnte<sup>4</sup>. Ferner wurden die Anspruchsvoraussetzungen überwiegend von Personen erfüllt, deren Einkommen überdurchschnittlich hoch waren<sup>5</sup>. Durch die partielle Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit auf die Wartezeit mit 45 Jahren und die bedingte Einbeziehung freiwilliger Beiträge wurde mit der Reform der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert.

## 2. Wer profitiert von der Reform der Altersrente für besonders langjährig Versicherte?

Ausgangsbasis für die folgenden Analysen ist die Sondererhebung VVL für das Berichtsjahr 2016. Die Daten erfassen alle Zugänge in eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente. Neben den summarischen Angaben aus der Rentenberechnung liegen die vollständigen monatsgenauen Versicherungsverläufe vor. Mit diesem Datensatz der Statistik der Deutschen Rentenversicherung ist es möglich, die Wartezeit von 45 Jahren relativ genau zu bestimmen<sup>6</sup> und detailliert zu untersuchen, welche Zeiten maßgeblich für die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren waren.

Ein Abgleich der Wartezeiterfüller mit den Zugängen in die verschiedenen Altersrentenarten zeigt, dass es auch Personen gab, die zwar die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben, aber unter gleichen Bedingungen (abschlagsfrei und vor Erreichen der Regelaltersgrenze) nicht mit der Altersrente für besonders langjährig Versicherte, sondern mit einer anderen Altersrentenart in den Ruhestand gewechselt sind. Das betrifft 12 533 Personen. Hier ist zu vermuten, dass alternative Zugangsmöglichkeiten in eine vorgezogene Altersrente u. a. gewählt wurden, um die aufwendigere Prüfung der Wartezeit von 45 Jahren zu vermeiden. Da diese Personen potenziell auch die Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nehmen könnten, wurden sie mit zur Gesamtheit der Anspruchsberechtigten im Rentenzugang 2016 gezählt und in die Auswertung integriert.

Nicht für die Auswertung berücksichtigt wurden sog. Vertragsrenten, also Renten, die durch Vorschriften des über- oder zwischenstaatlichen Sozialversiche-

rungsrechts ermöglicht oder beeinflusst werden, weil mit den gegebenen Daten keine differenzierte Bewertung der rentenrechtlichen Zeiten möglich ist<sup>7</sup>. Die Zahl der Anspruchsberechtigten im Rentenzugang 2016 beträgt insgesamt 218 713 Personen, wovon 94,3% mit der Altersrente für besonders langjährig Versicherte zugegangen sind und 5,7% (12 533 Personen, s. o.) mit einer anderen Altersrentenart vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Rentenbezug gewechselt sind.

## 2.1 Wie wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert?

Eine Analyse der Struktur der Personen, die im Rentenzugang 2016 die reformierte Wartezeitregelung von 45 Jahren erfüllten, zeigt, dass weiterhin der Großteil durch Pflichtbeitragszeiten und Berücksichtigungszeiten die Schwelle von 45 Jahren überwindet. Mehr als die Hälfte der Wartezeiterfüller (53,5%) erreicht die Grenze von 45 Jahren allein aufgrund von Pflichtbeitragszeiten aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder aus pflichtversicherter selbständiger Tätigkeit (s. Abb. 1). Wenn weitere versicherungspflichtige Zeiten berücksichtigt werden, z.B. Kindererziehungszeiten oder Zeiten der Pflichtversicherung als Pflegeperson, dann erfüllen weitere 10,1% der Personen die Wartezeit von 45 Jahren. Ebenfalls von Bedeutung sind Berücksichtigungszeiten. Werden diese zusätzlich gewertet, dann erreichen weitere 13,0% der Anspruchsberechtigten 45 und mehr Versicherungsjahre gemäß der Wartezeitdefinition von 45 Jahren. Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass nur entsprechende Zeiten gezählt wurden, die nicht durch vorrangig bewertete andere Zeiten bereits gezählt sind. Die Aussage, dass 13,0% des Potenzials aufgrund der gewerteten Berücksichtigungszeiten die reformierte Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, bedeutet nicht, dass die Gesamtzahl an Personen mit erfüllter Wartezeit von 45 Jahren um 13 Prozentpunkte sinken würde, wenn Berücksichtigungszeiten nicht gewertet werden. Denn es kann in der Analyse nachrangig gewertete Zeiten geben, wie Zeiten der freiwilligen Versicherung oder der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung, die im Fall der Nichtberücksichtigung von zeitlich überlappenden Berücksichtigungszeiten nun gezählt werden, so dass eine Person dann trotzdem die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen kann. Das gilt prinzipiell für alle hier diskutierten rentenrechtlichen Zeiten, ist aber bei Berücksichtigungszeiten von besonderer Relevanz, weil es bei diesen rentenrechtlichen Zeiten häufig eine Überschneidung mit anderen Versicherungsereignissen gibt.

Zeiten der geringfügigen Beschäftigung und Ersatzzeiten, die sowohl in der alten als auch der neuen Wartezeitregelung angerechnet wurden, haben für die 45-Jahre-Zielmarke kaum Bedeutung. Ersatzzeiten kommen in den Versicherungsbiographien des Rentenzugangs 2016 kaum vor und die versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung

wird erst ab 1999 und dann nur anteilig angerechnet.

Von besonderem Interesse sind die Auswirkungen der durch die Reform neu aufgenommenen Versicherungszeiten. Insgesamt erlangen 23,0% der Anspruchsberechtigten auf eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte erst durch die neu aufgenommenen rentenrechtlichen Zeiten ihren Anspruch. Damit hat die Reform zu einer deutlichen Erhöhung der Zahl der Anspruchsberechtigten geführt.

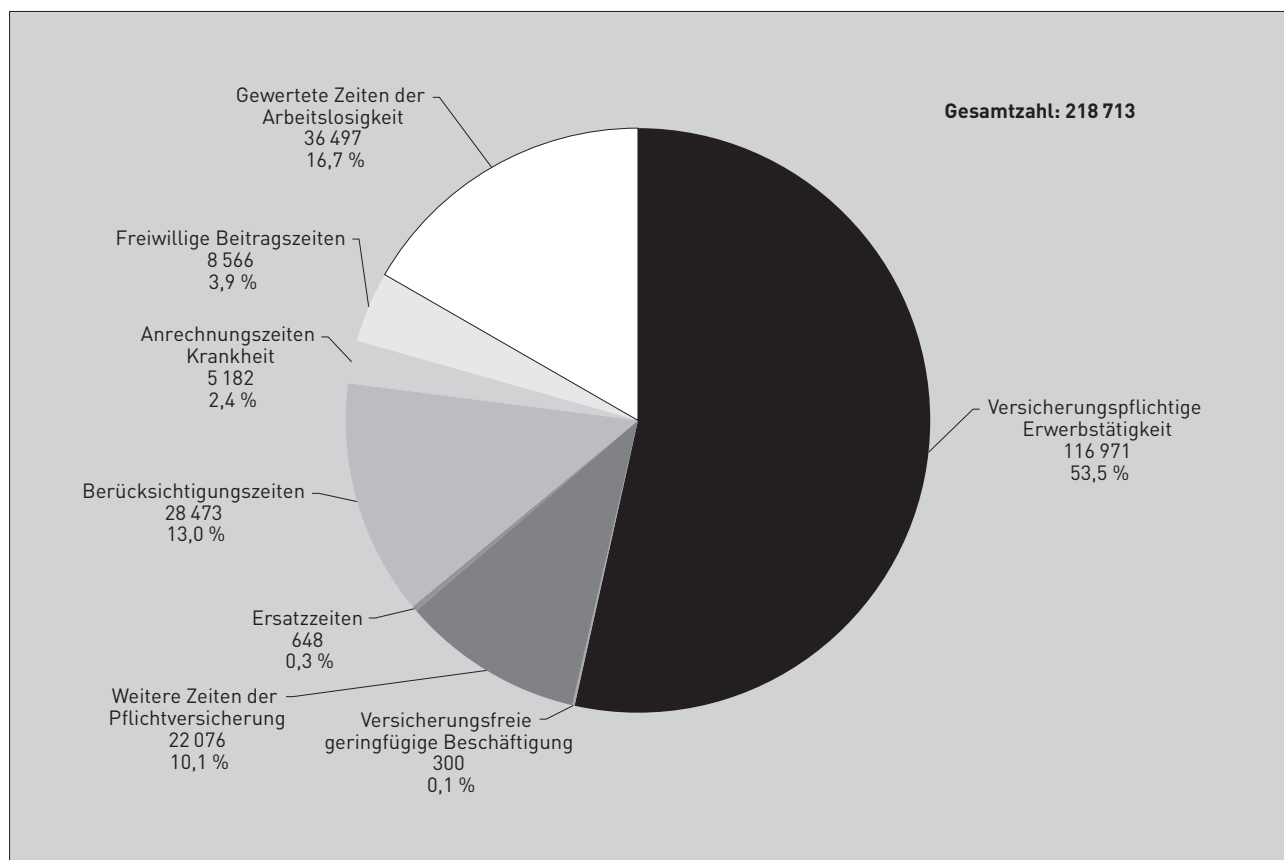
In rd. 3,9% der Fälle wurde durch die zusätzliche Anrechnung von freiwilligen Beitragszeiten die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt. Freiwillige Versicherungszeiten gehen allerdings nur in die Bewertung ein, wenn die Person mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt hat<sup>8</sup>. Hiervon sind vor allem selbständige Handwerker begünstigt, die 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen vorweisen müssen, bevor sie in eine freiwillige Versicherung wechseln können. Die Bewertung von Anrechnungszeiten wegen Krankheit spielt zum Erreichen der Wartezeit von 45 Jahren eher eine untergeordnete Rolle. Insgesamt überschreiten 2,4% der Wartezeiterfüller im Rentenzugangsjahr 2016 die Schwelle von 45 Jahren durch die zusätzliche Einbeziehung dieser Zeiten.

Der größte Zuwachs ergibt sich aus der Anrechnung bestimmter Arbeitslosigkeitszeiten. Insgesamt überschreiten 16,7% der Wartezeiterfüller die 45-Jahreschwelle aufgrund der anrechenbaren Arbeitslosigkeitszeiten. Da anrechenbare Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Rangfolge als letzte ergänzende Versicherungszeit aufgenommen wurden, können die 16,7% als Nettoeffekt gewertet werden, weil diese Zeiten nicht durch andere Zeiten ersetzt werden können. Ohne die Berücksichtigung von Arbeitslosigkeitszeiten wäre der Kreis der Anspruchsberechtigten im Rentenzugang also um rd. ein Sechstel kleiner. Indirekt kann man so grob schätzen, wie viele Personen die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, weil sie in den letzten zwei Jahren vor Renteneintritt Zeiten der Arbeitslosigkeit aufweisen, die aufgrund der Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers für die Wartezeit von 45 Jahren gewertet werden. So erfüllen 0,3% der Personen, die tatsächlich einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte zuzugewandt sind, die Wartezeit von 45 Jahren

<sup>7</sup> Weiterhin wurden kleinere Fallgruppen ausgeschlossen; diese sind: Nullrenten, Knappschaftsausgleichsleistungen, Teilrenten, Auslandsrenten, statistisch nicht auswertbare Fälle und Renten nach Art. 2 RÜG.

<sup>8</sup> Zusätzlich wurden gemäß der gesetzlichen Bestimmung auch freiwillige Beitragszeiten nicht gewertet, die im Zeitraum bis zwei Jahre vor Rentenbeginn mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit zusammenfallen.

**Abb. 1: Zahl der anspruchsberechtigten Personen für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach anspruchsbegründenden Zeiten**



Sondererhebung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Vollendete Versichertenleben aus dem Rentenzugang 2016, eigene Berechnungen.

Renten nach SGB VI, ohne Nullrenten, Knappschaftsausgleichsleistungen, Teilrenten, Auslands- und Vertragsrenten, statistisch nicht auswertbare Fälle und ohne Renten nach Art. 2 RÜG. Nur Personen mit Wartezeiterfüllung von 45 Jahren.

nur, weil auch Zeiten der Arbeitslosigkeit in den zwei Jahren vor Renteneintritt mit berücksichtigt wurden.

Eine differenzierte Betrachtung nach Geschlecht zeigt, dass die Mehrheit der Männer bereits durch Zeiten der versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt (Abb. 2, s. S. 80). Die Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten wirkt sich – wie erwartet – positiv auf die Erfüllungszahlen von Frauen aus. So tragen bei Frauen weitere Zeiten der Pflichtversicherung, worunter auch Kindererziehungszeiten und Zeiten der Pflichtversicherung als Pflegeperson fallen, mehr als dreimal so häufig zum Erreichen der Wartezeit von 45 Jahren bei als bei Männern. Die Berücksichtigungszeiten spielen eine noch wichtigere Rolle. Bei 28,5% aller Frauen, die die reformierte Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, führen Berücksichtigungszeiten dazu, die Schwelle von 45 Jahren zu überschreiten. Bei Männern ist der Anteil marginal.

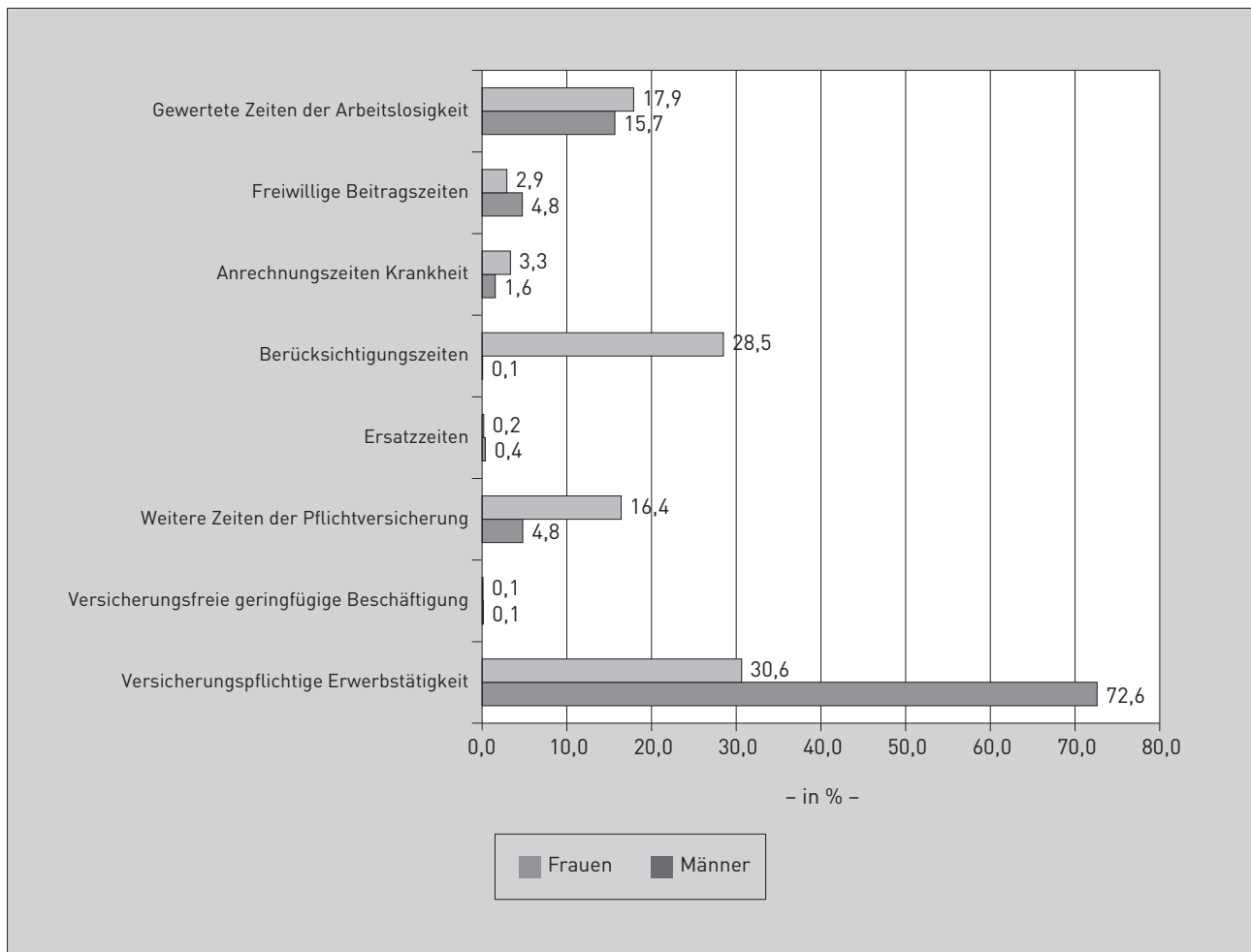
Die Berücksichtigung weiterer Versicherungszeiten durch die Rentenreform 2014 hat wenig Auswirkung auf das Geschlechterverhältnis unter den Anspruchs-

berechtigten. Der Anteil an Personen, die aufgrund freiwilliger Beitragszeiten die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, ist bei Männern größer, da der Männeranteil in den Handwerksberufen, die hauptsächlich von der Anrechnung der freiwilligen Beitragszeiten profitieren, hoch ist. Im Gegenzug überschreiten mehr Frauen als Männer über Anrechnungszeiten wegen Krankheit und wegen gewerteter Zeiten der Arbeitslosigkeit die Schwelle von 45 Jahren.

## 2.2 Wie gestaltet sich der Übergang in die Altersrente für besonders langjährig Versicherte?

Ein wichtiges Argument für die Herabsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte war, dass viele Arbeitnehmer nach einem langen Erwerbsleben, das definitionsgemäß durch die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren gegeben ist, es oft aus gesundheitlichen Gründen nicht schaffen, bis zum Erreichen einer abschlagsfreien Altersgrenze im Beruf durchzuhalten. Ihnen sollte die Chance geboten werden, abschlagsfrei vorgezogen in eine Altersrente zu wechseln. Ein Blick auf das Versicherungsverhältnis am Jahresende vor Rentenbeginn

**Abb. 2: Anteil der Versicherungszeiten, der für die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren ausschlaggebend ist, nach Geschlecht in %**



Sondererhebung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Vollendete Versichertenleben aus dem Rentenzugang 2016, eigene Berechnungen. Renten nach SGB VI, ohne Nullrenten, Knappschaftsausgleichsleistungen, Teilrenten, Auslands- und Vertragsrenten, statistisch nicht auswertbare Fälle und ohne Renten nach Art. 2 RÜG. Nur Personen mit Wartezeiterfüllung von 45 Jahren.

zeigt allerdings, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Anspruchsberechtigten entweder aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit in die Altersrente für besonders langjährig Versicherte gewechselt sind (s. Abb. 3). Nur rd. ein Fünftel der Zugänge wies vor Rentenbeginn keine Erwerbstätigkeit auf.

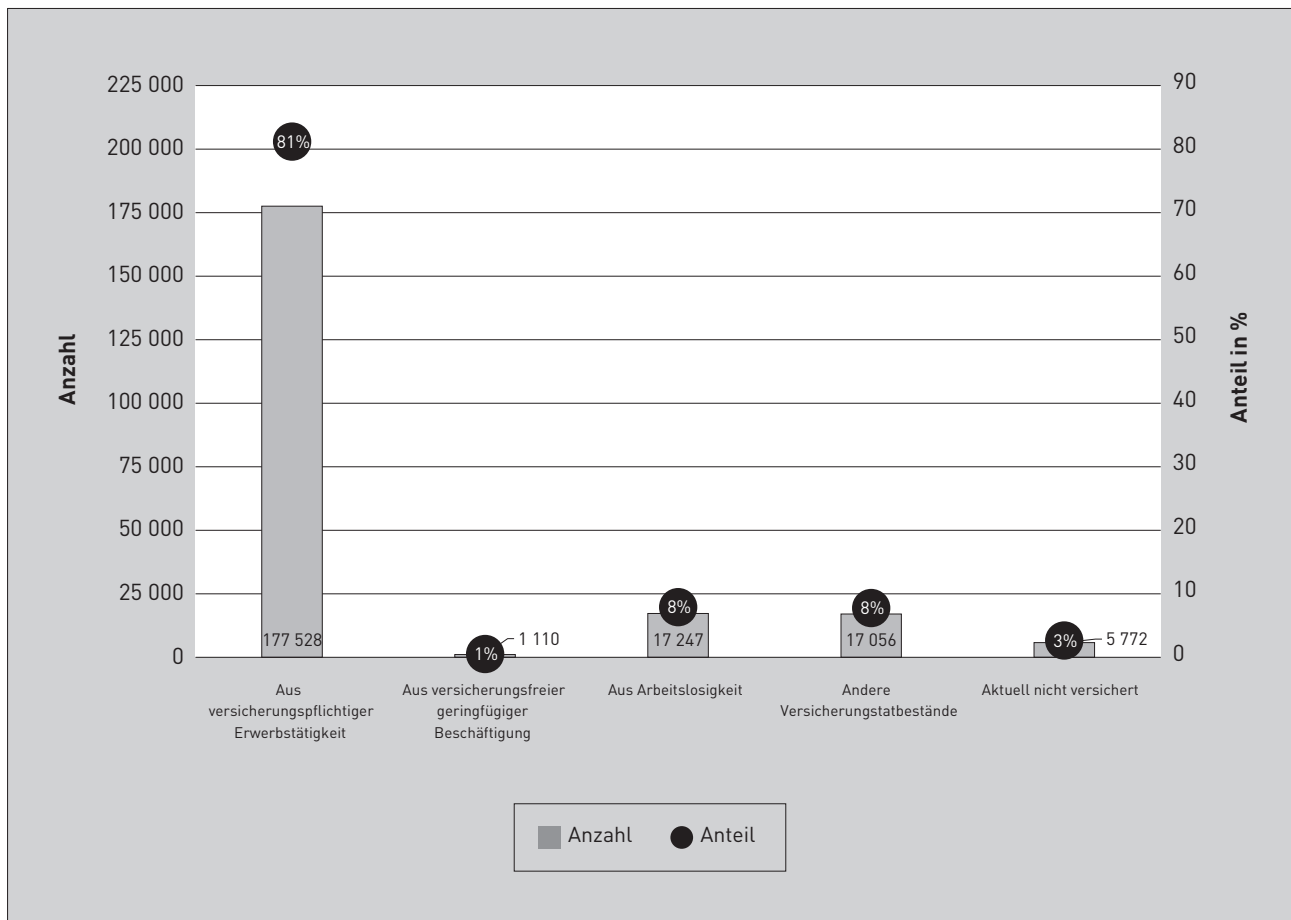
Es bleibt offen, wie hoch der Anteil der Personen ist, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen wäre, bis zum Erreichen einer abschlagsfreien Rente weiterzuarbeiten, wenn die Möglichkeit des Zugangs über die reformierte Altersrente für besonders langjährig Versicherte nicht gegeben wäre. Die empirischen Befunde zeigen, dass rd. 62% der Anspruchsberechtigten zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Altersrente für besonders langjährig Versicherte zugehen, wobei für die Berechnung nicht nur die gesetzlich festgeschriebene Altersgrenze herangezogen wurde, sondern auch das Alter, ab dem die

Personen die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben. Rd. 38% der Anspruchsberechtigten gingen später als möglich in Rente, häufig erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres, um in erster Linie die seit 2012 begonnene Anhebung der Regelaltersgrenze zu vermeiden.

### 2.3 Wer erfüllt die neue Wartezeit von 45 Jahren?

Etwas mehr als die Hälfte (54%) der Personen, die die erforderliche Wartezeit der Rente für besonders langjährig Versicherte erfüllen, sind männlich. Diese Geschlechterverteilung entspricht in etwa der Verteilung nach der alten Regelung (Abb. 4, s. S. 82). Durch die erweiterte Definition der Wartezeit ergibt sich keine wesentliche Veränderung der Geschlechterverhältnisse; der Zuwachs an Personen, die die Wartezeit nach der neuen Regelung erfüllen, beträgt bei Männern mit rd. 28% etwas weniger als bei Frauen mit rd. 32%. Von der Reform 2014 haben Frauen also minimal profitiert. Im Rentenzugangsjahr 2012, dem

**Abb. 3: Versicherungsstatus am 31.12. des Jahres vor Rentenbeginn für Anspruchsberechtigte der Altersrente für besonders langjährig Versicherte**



Sondererhebung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Vollendete Versichertenleben aus dem Rentenzugang 2016, eigene Berechnungen. Renten nach SGB VI, ohne Nullrenten, Knappschaftsausgleichsleistungen, Teilrenten, Auslands- und Vertragsrenten, statistisch nicht auswertbare Fälle und ohne Renten nach Art. 2 RÜG. Nur Personen mit Wartezeit von 45 Jahren.

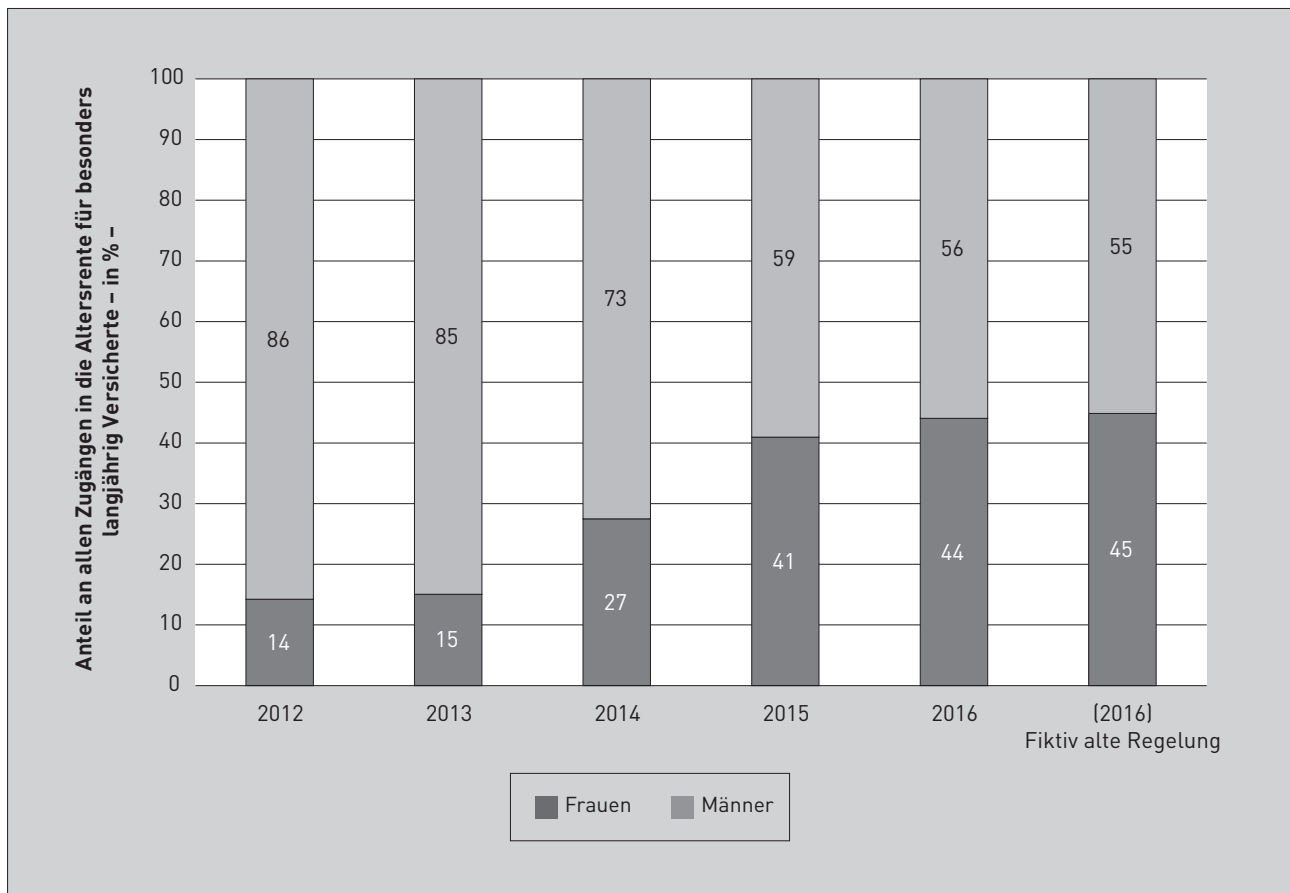
Jahr, in dem die ursprüngliche Altersrente für besonders langjährig Versicherte eingeführt wurde, lag der Anteil der Männer, die diese Rentenart beanspruchen, bei 86 %. Hauptgrund für diesen deutlich niedrigeren Frauenanteil war, dass ihnen noch alternative Rentenarten zur Verfügung standen, die einen vorzeitigen Rentenbeginn ermöglichten; diese Alternativen sind – wie bereits erwähnt – im Jahr 2016 weitestgehend weggefallen.

Trotz der Anerkennung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten bei der Wartezeit von 45 Jahren sinkt die Quote der Mütter, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, mit der Anzahl der Kinder. Allerdings kann nicht prinzipiell von einer unzureichenden rentenrechtlichen Anerkennung der Kindererziehung bei der Wartezeit von 45 Jahren gesprochen werden. Der Vergleich zwischen alten und neuen Bundesländern zeigt, dass Mütter mit ein oder zwei Kindern aus den neuen Bundesländern aus dem Rentenzugang 2016 ähnlich hohe Erfüllungsquoten wie Männer aufweisen. Erst bei Frauen mit drei und mehr Kindern sinken die

Quoten der ostdeutschen Frauen deutlich (Abb. 5, s. S. 83).

In den alten Bundesländern liegt die Quote der Frauen, die die Wartezeitvoraussetzung für die Rente für besonders langjährig Versicherte erfüllen, deutlich niedriger als bei ostdeutschen Frauen und jedes geborene Kind verringert nochmals den Anteil der westdeutschen Frauen, die die reformierte Wartezeit von 45 Jahren erfüllen. Der hohe Anteil an Zugängen in die Altersrente für besonders langjährig Versicherte von ostdeutschen Frauen zeigt allerdings, dass die ungleichen Zugangschancen für die „Rente mit 63“ nicht allein auf die Zahl der Kinder bezogen werden kann. Gerade in den hier betrachteten Altersjahrgängen – Frauen die zwischen 1951 und 1956 geboren wurden – dominierte in den alten Bundesländern noch das traditionelle Familienmodell mit einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung zwischen Erwerbs- und Familienarbeit und einem kaum existierenden Betreuungsangebot für unter dreijährige Kinder. Die zusätzliche Einbeziehung von Zeiten des Mutterschutzes würde für Mütter mit mehreren Kindern

**Abb. 4: Anteil an Frauen und Männern an den Zugängen in eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte im Zeitraum zwischen 2012 und 2016 (alte/neue Wartezeitregelung)**



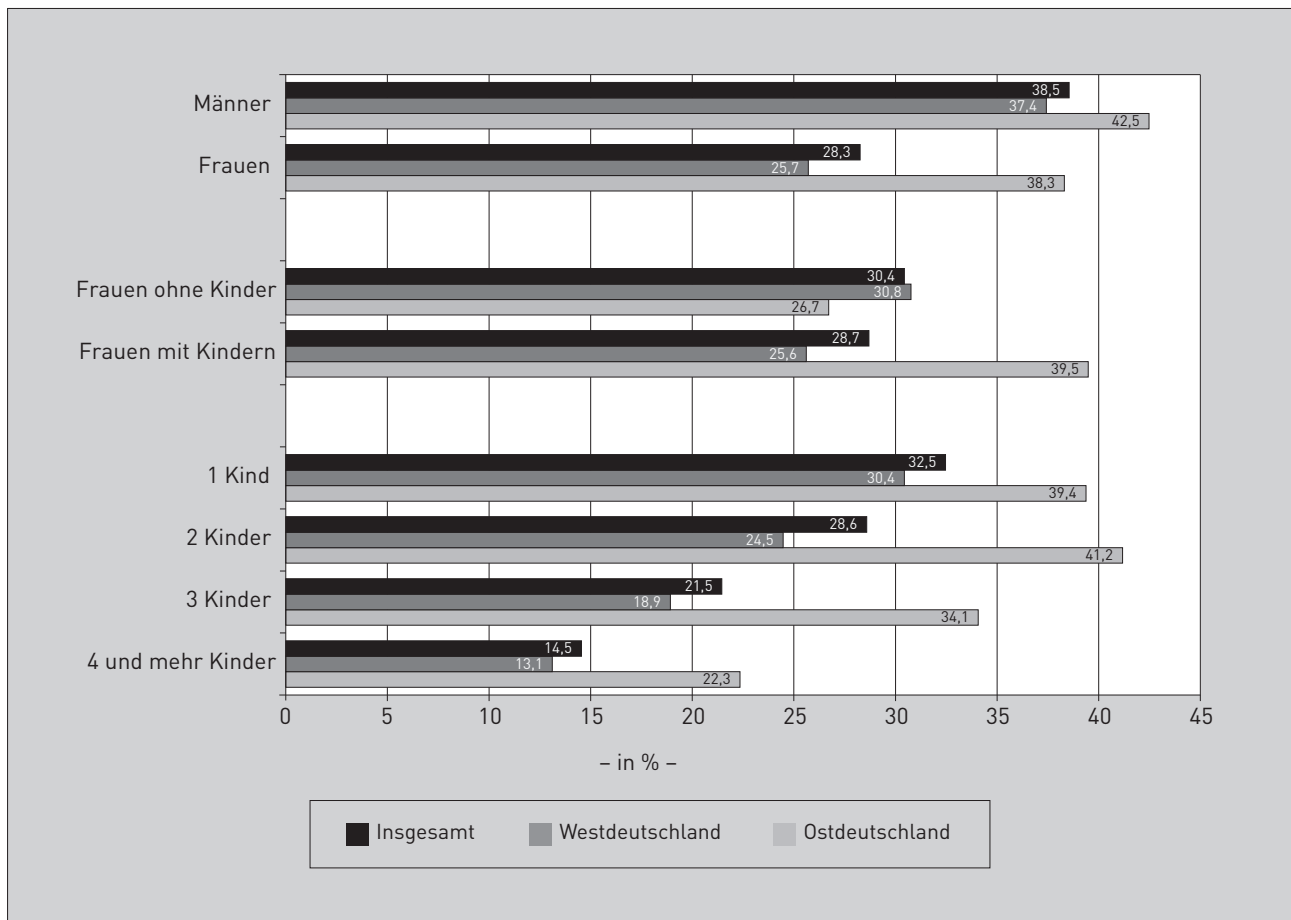
Rentenzugang 2012–2015 und Sondererhebung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Vollendete Versichertenleben aus dem Rentenzugang 2016, eigene Berechnungen.  
 Renten nach SGB VI, ohne Nullrenten, Knappschaftsausgleichsleistungen, Teilrenten, Auslands- und Vertragsrenten, statistisch nicht auswertbare Fälle und ohne Renten nach Art. 2 RÜG. Nur Personen mit Wartezeiterfüllung von 45 Jahren.

kaum Verbesserungen bringen. Entweder waren Frauen bei der Geburt nachfolgender Kinder nicht erwerbstätig und konnten damit den Mutterschutz nicht in Anspruch nehmen, oder die Zeit des Mutterschutzes für nachfolgende Kinder wäre in vielen Fällen bereits mit Berücksichtigungszeiten belegt, die ohnehin schon auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte richtet sich im Wesentlichen an Personen, die nach ihrem Schulabschluss direkt in den Arbeitsmarkt wechselten, meist durch den Beginn einer beruflichen Ausbildung. Nur so ist es in der Regel möglich, vor Erreichen der Regelaltersgrenze die Voraussetzung der Wartezeit von 45 Jahren zu erfüllen. Bei Frauen können auch eine frühe Geburt eines Kindes und ein späterer Eintritt in den Arbeitsmarkt ausreichen, um die 45 Jahre an vorgegebenen Versicherungszeiten zu erfüllen. Personen mit längeren schulischen oder universitären Ausbildungszeiten haben kaum eine Chance, die Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch zu nehmen. Dies zeigt sich am Alter bei der Entrichtung des ersten Bei-

trags (Abb. 6, s. S. 84). Über drei Viertel der Anspruchsberechtigten auf eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte leisteten ihren ersten Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung (RV) im Alter von unter 17 Jahren. Bei den Zugängen in eine Altersrente im Jahr 2016, die die Wartezeit von 45 Jahren nicht erfüllten, waren es nur etwas mehr als die Hälfte, die in diesem Alter bereits Beitragszahlungen aufweisen. Personen mit ersten Beiträgen nach Vollendung des 20. Lebensjahres finden sich unter den Anspruchsberechtigten auf eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte so gut wie gar nicht, weil einfach die verbleibenden Jahre bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht ausreichen, um genügend rentenrechtliche Zeiten für die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren anzusammeln. Akademikern bleibt folglich der Zugang in diese Rentenart verschlossen. Sie müssen bei einem vorgezogenen Eintritt in die Altersrente in der Regel eher Abschlüsse in Kauf nehmen. Bei den anderen vorgezogenen Altersrenten liegt der Anteil der Personen, die bei der ersten Beitragszahlung 20 Jahre und älter waren, mit 16% substantiell höher. Zugänge in eine Regelaltersrente sind gesondert

**Abb. 5: Anteil der Personen, die die Wartezeit von 45 Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfüllen, nach Geschlecht und Kinderzahl**



Sondererhebung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Vollendete Versichertenleben aus dem Rentenzugang 2016, eigene Berechnungen. Renten nach SGB VI, ohne Nullrenten, Knappschaftsausgleichsleistungen, Teilrenten, Auslands- und Vertragsrenten, statistisch nicht auswertbare Fälle und ohne Renten nach Art. 2 RÜG. Nur Personen mit Wartezeiterfüllung von 45 Jahren.

zu bewerten, weil dort ein großer Anteil an Personen zu finden ist, der nur die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt und deshalb erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente beziehen kann. Oft erfolgt die erste Beitragszahlung in die gesetzliche RV für diesen Personenkreis erst im späteren Lebensverlauf, weshalb der Anteil der Personen, die bei Zahlung des ersten Beitrags 23 Jahre und älter waren, deutlich höher liegt.

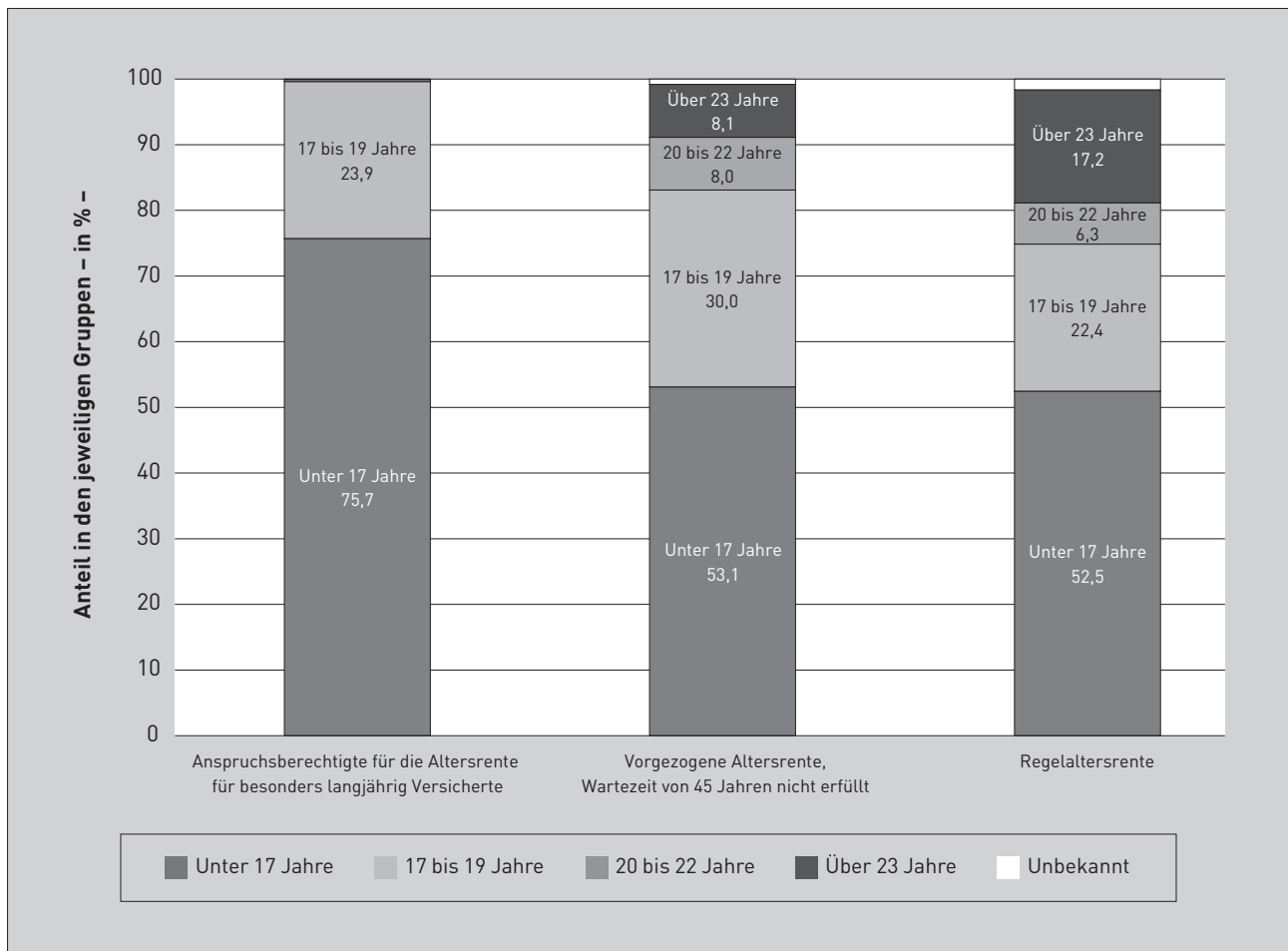
Lange Versicherungszeiten sind in der Regel verbunden mit höheren Rentenanwartschaften, denn jedes Beitragsjahr wirkt sich rentensteigernd aus. Aber auch beitragsfreie Zeiten können die Altersrente aufwerten. Deshalb liegen die durchschnittlichen Renten bei den Anspruchsberechtigten für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte höher als bei Personen, die mit einer anderen Altersrentenart zugegangen sind (Abb. 7, s. S. 85). Die große Differenz in den Rentenhöhen im Vergleich zu den Zugängen in eine Regelaltersrente ist bei genauerer Betrachtung nicht weiter verwunderlich, weil sich unter den Zugängen in eine Regelaltersrente viele Personen be-

finden, die aufgrund ihrer kurzen Versicherungsbiographie keine der vorgezogenen Altersrenten in Anspruch nehmen konnten und mit den kurzen Beitragszeiten auch nur geringe Rentenanwartschaften erworben haben. Der Abstand zwischen den Rentenzahlbeträgen von Anspruchsberechtigten der Altersrente für besonders langjährig Versicherte zu den Personen, die mit einer anderen vorgezogenen Altersrente im Jahr 2016 in den Ruhestand getreten sind, ist mit einem durchschnittlichen Abstand von knapp 300 EUR bemerkenswert. Denn auch bei den anderen vorgezogenen Altersrenten – mit Ausnahme der im Jahr 2016 kaum noch in Anspruch genommenen Altersrente für Frauen – sind mindestens 35 Jahre an Versicherungszeiten zur Erfüllung der Wartezeitvoraussetzung notwendig.

Die Unterschiede in den Rentenhöhen sind nicht nur Ergebnis der längeren Versicherungszeiten. Auch die durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Beitragsjahr liegen für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für diese Altersrente erfüllen, deutlich höher als bei Personen, deren zurückgelegte Versicherungszei-



**Abb. 6: Alter bei Entrichtung des ersten Beitrags in die gesetzliche Rentenversicherung nach Art des Anspruchs auf eine Altersrente**



Sondererhebung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Vollendete Versichertenleben aus dem Rentenzugang 2016, eigene Berechnungen.  
 Renten nach SGB VI, ohne Nullrenten, Knappschaftsausgleichsleistungen, Teilrenten, Auslands- und Vertragsrenten, statistisch nicht auswertbare Fälle und ohne Renten nach Art. 2 RÜG. Nur Personen mit Wartezeiterfüllung von 45 Jahren.  
 Anteile unter zwei Prozent sind nicht ausgewiesen.

ten dafür nicht ausreichen (Abb. 8, s. S. 86). Dieser Befund und das oben dargestellte Ergebnis, dass Anspruchsberechtigte einer Rente für besonders langjährig Versicherte in der überwiegenden Mehrheit aus einer Beschäftigung in die Altersrente gewechselt sind, verdeutlicht, dass vor allem am Arbeitsmarkt langfristig und gut integrierten Personen der abschlagsfreie und vorgezogene Eintritt über diese Altersrente zugute kommt.

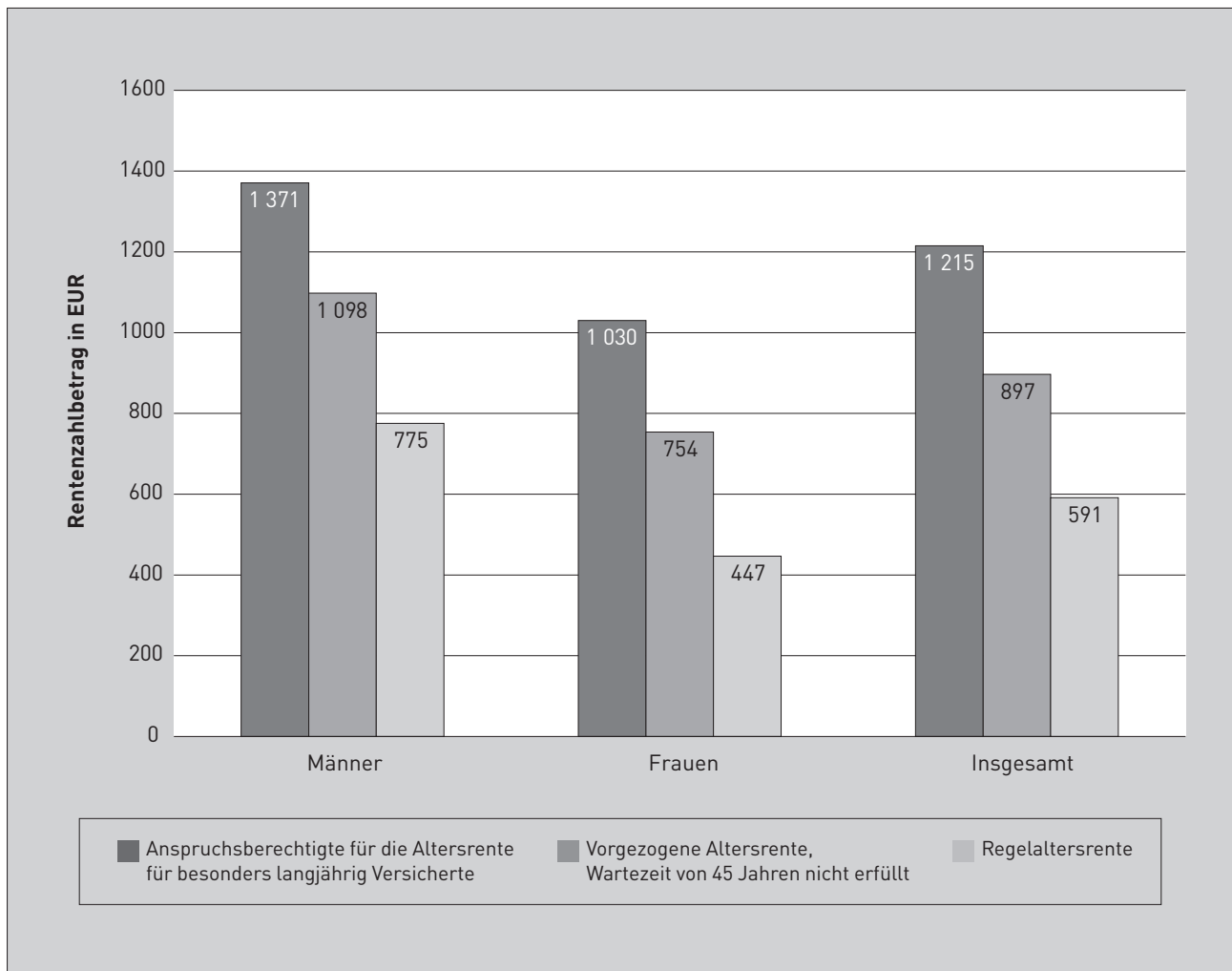
Auch wenn sich nach der Einbeziehung bestimmter Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit auf die Anrechnung zur Wartezeit von 45 Jahren der Kreis der Anspruchsberechtigten um gut ein Fünftel erweitert hat und der neu hinzugekommene Personenkreis vermehrt Brüche in den Erwerbsbiographien aufweist, ergeben sich im Vergleich zur alten Wartezeitregelung nur geringe Veränderungen. Der Gesamtdurchschnitt an Entgeltpunkten pro Beitragsjahr der „neuen“ Wartezeiterfüller ist nur geringfügig niedriger als unter der alten Regelung.

#### 4. Fazit

Mit dem am 1.7.2014 in Kraft getretenen RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde u. a. die Altersrente für besonders langjährig Versicherte reformiert. Der abschlagsfreie Zugang in diese Altersrente ist nun für bestimmte Geburtsjahrgänge nach Vollendung des 63. Lebensjahrs möglich. Jedoch wird der früheste Zugangszeitpunkt schrittweise erhöht, so dass ab dem Geburtsjahrgang 1964 wieder wie zuvor der Zugang erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres und zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze möglich sein wird. Es wurde darüber hinaus die Zugangsvoraussetzung erleichtert, indem weitere rentenrechtliche Zeiten für die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren anerkannt werden.

Die Analyse der Personen aus dem Rentenzugang 2016 ergab zum einen, dass 23% der Anspruchsberechtigten auf eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte nur durch die erweiterte Wartezeitdefinition – vor allem durch die teilweise Anerkennung

**Abb. 7: Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Art des Anspruchs auf eine Altersrente**



Sondererhebung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Vollendete Versichertenleben aus dem Rentenzugang 2016, eigene Berechnungen. Renten nach SGB VI, ohne Nullrenten, Knappschaftsausgleichsleistungen, Teilrenten, Auslands- und Vertragsrenten, statistisch nicht auswertbare Fälle und ohne Renten nach Art. 2 RÜG. Nur Personen mit Wartezeiterfüllung von 45 Jahren.

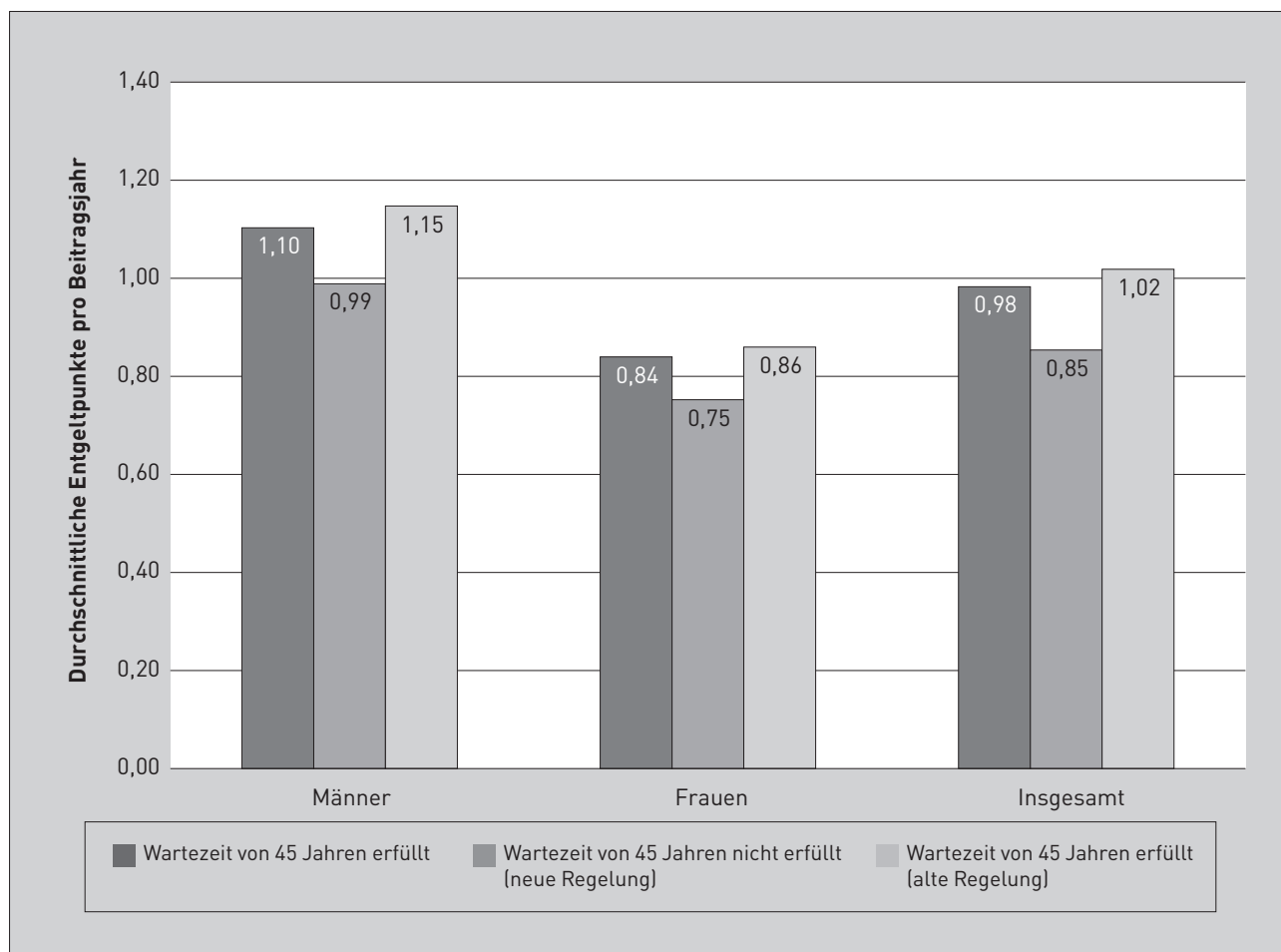
von Arbeitslosigkeitszeiten – die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen. Zusammen mit der Herabsetzung des frühestmöglichen Zugangsalters ist gut nachvollziehbar, warum die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, gemessen an den hohen Zugangszahlen, so nachgefragt ist.

An der Zusammensetzung der Personen, die die Wartezeitvoraussetzung erfüllen, hat die Reform wenig geändert. Zwar verschob sich mit den Jahren das Geschlechterverhältnis bei den Zugängen in die Altersrenten für besonders langjährig Versicherte zugunsten von Frauen. Im Jahr 2016 waren 44% der Personen, die eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte beansprucht haben, Frauen. Vier Jahre zuvor waren es nur 14%. Der wachsende Anteil von Frauen liegt in erster Linie daran, dass die Altersrente für Frauen ab dem Geburtsjahrgang 1952 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Mütter mit mehreren Kindern haben es weiterhin schwer, die

Voraussetzung für eine Wartezeit von 45 Jahren zu erfüllen.

Anspruchsberechtigte einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte haben sowohl höhere Rentenansprüche erworben als auch deutlich höhere Entgeltpunkte pro Beitragsjahr erzielt als Zugänge in andere Altersrentenarten. Durch die Einbeziehung von Arbeitslosigkeits- und Krankheitszeiten bei der Ermittlung der Wartezeit wurden zwar Unterschiede in den durchschnittlichen Entgeltpositionen pro Beitragsjahr etwas verringert, allerdings ist dieser Reformeffekt bezogen auf alle Anspruchsberechtigten der Altersrenten für besonders langjährig Versicherte gering. Damit bleibt die Altersrente für besonders langjährig Versicherte auch nach der Reform im Jahr 2014 vor allem Personen zugänglich, die früh im Leben in den Arbeitsmarkt eingetreten sind und im Lebensverlauf überdurchschnittliche Erwerbseinkommen erzielten.

**Abb. 8: Durchschnittliche Entgeltpunkte je Beitragsjahr nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen und Geschlecht**



Sondererhebung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Vollendete Versichertenleben aus dem Rentenzugang 2013, eigene Berechnungen.  
 Renten wegen Alters nach SGB VI, ohne Nullrenten, Knappschaftsausgleichleistungen, Teilrenten, Auslands- und Vertragsrenten, statistisch nicht auswertbare Fälle und ohne Renten nach Art. 2 RÜG.